

Unmittelbare Kriegseinwirkung

Zu den unmittelbaren Kriegseinwirkungen im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege zählen nach § 5 BVG nicht nur die Kampfhandlungen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Maßnahmen, sondern unter anderem auch besondere Gefahren durch Flucht oder durch die militärische Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes, sowie nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (z.B. durch Fundmunition oder Blindgängerexplosionen). Diese Vorschrift erfasst also in erster Linie Zivilpersonen, die durch Einwirkungen des Krieges gesundheitlich geschädigt wurden.